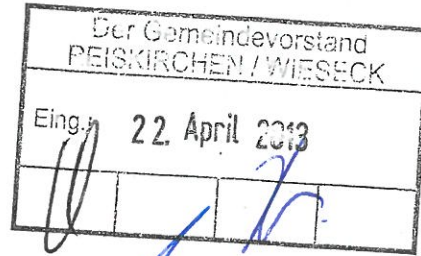




Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
Schulstr. 17  
35447 Reiskirchen



Landkreis  
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen  
Heike Wortmann  
Bachweg 9, Raum 202  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2209  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen  
901-10 II/1

Ihre Nachricht vom  
25.02.2013

Mein Zeichen  
14/901-10/14

Datum  
17. April 2013

## Haushaltssatzung mit -plan 2013 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes der Gemeindegewerke Reiskirchen.

Im Haushaltsjahr 2013 ist ein Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes in Höhe von 3 Mio. Euro veranschlagt. Damit liegt der veranschlagte Fehlbetrag um 1,2 Mio. Euro über dem Ansatz des Nachtragshaushaltes 2012. Im Finanzplanungszeitraum wird mit weiteren, erheblichen Jahresfehlbeträgen gerechnet.

Die um Kreis-, Schul- sowie Gewerbesteuerumlage bereinigten Gesamtaufwendungen sind im Vergleich zum Nachtragsansatz des Vorjahres um 251 TEuro gesunken. Gleichzeitig ist der Personalaufwand um 374 TEuro (+ 8 %) angestiegen.

Aus der von Ihnen vorgelegten Finanzplanung ist keine Verbesserung der Haushaltslage ersichtlich. Vielmehr würde der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt weiterhin jährlich über 3 Millionen Euro betragen und in 2014 sogar nochmals um 200 TEuro ansteigen.

**Es ist daher erforderlich, eine Finanzplanung vorzulegen, in welcher sich die Haushaltssicherungsmaßnahmen widerspiegeln und ein Abbaupfad der Fehlbeträge ersichtlich ist. Diese Vorlage erbitte ich bis zum 30.06.2013.**

...2

Das von Ihnen vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist unter Beachtung dieser Verfügung sowie der Erlasse des HMdIS vom 14. September 2012 (Finanzplanungserlass) sowie vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass) fortzuschreiben.

**In Anbetracht der im Finanzplanungszeitraum ausgewiesenen Fehlbeträge ist es unumgänglich, die durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen baldmöglichst und konsequent umzusetzen.**

**Es ist erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.**

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren – unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Reiskirchen nachhaltig zu entlasten.

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Die Gemeinde Reiskirchen muss das Defizit im Haushaltsvollzug 2013 so weit wie möglich verringern.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsbemühungen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich ausdrücklich auf Punkt 7 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010, in welchem Leitlinien zur Konsolidierung kommunaler Haushalte festgelegt werden. Demnach dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser, Abfall und Bestattungswesen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen.

**Die Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens liegt bei 65 %.**

**Dem Haushaltssicherungskonzept ist zu entnehmen, dass die Friedhofsgebühren jährlich um 1/5 des Vorjahresdefizits angepasst werden sollen.**

**Unter Berücksichtigung der mit dem Leitlinienerlass geforderten Kostendeckung ist die weitere Gebührenanhebung zwingend erforderlich.**

**Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen der Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt 13 %.**

**Dem Haushaltssicherungskonzept 2013 ist zu entnehmen, dass die Kindergartengebühren zum 01.08.2013 erhöht werden sollen. Darüber hinaus soll eine grundsätzliche Änderung der Abrechnung sowie die Ausgaben zum Kindergartenjahr 2014/2015 überprüft und eine externe Organisationsuntersuchung zur Optimierung der Kindergärten durchgeführt werden.**

**Sollten diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist gemäß Punkt 8 des Leitlinienerlasses vom 06. Mai 2010 ein nachhaltiger und nachvollziehbarer Kompensationsplan vorzulegen.**

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalkosten stellen einen Hauptausgabefaktor dar und müssen deshalb weiterhin in den Mittelpunkt der Konsolidierungsbemühungen gestellt werden. Hierbei ist das zur Verfügung stehende Instrumentarium wie z.B. Stellenbesetzungssperre, Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre, Verschiebung von Beförderungsterminen, Abbau und Einschränkung von Überstunden, aber auch Optimierung der Verwaltungsorganisation, im Einzelfalle auch bis hin zur völligen Aufgabe von kommunalen Einrichtungen, in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.

**Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Nachtrag des Vorjahres um 8 % (251 TEuro) angestiegen. Im Vergleich zum Ansatz des Nachtrages beträgt der Anstieg 13 % (+ 579.493 Euro).**

**Wie schon in meinen bisherigen Haushaltsbegleitverfügungen ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, die Personalausgaben mittelfristig zu senken.**

**Ich bitte daher um detaillierte Begründung bis zum 30.06.2013, worauf die starke Steigerung des Personalaufwandes zurückzuführen ist.**

4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Reiskirchen bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass der Ausbau der Breitbandversorgung grundsätzlich eine freiwillige Leistung ist. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Breitbandversorgung mittlerweile zu einer wichtigen Infrastrukturleistung zählt, deren Existenz über die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und Wohnort entscheidet. Insofern halte ich es für angemessen, dass die Kommunen Strategien verfolgen, die zu einem kostengünstigen Ausbau eines zukunftsfähigen Breitbandnetzes führen.

#### 5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage vereinbar sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Nach Punkt 5 des Leitlinienerlasses ist eine Nettoneuverschuldung bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Um auch außerhalb der Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden.

**Durch die 2013 geplante Kreditaufnahme entsteht eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.371.242 Euro.**

**Unter Anwendung des oben zitierten Erlasses des HMdIS verbinde ich meine Genehmigung der Kreditaufnahme mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO. Es ist dringend erforderlich, alle geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter einem äußerst kritischen Maßstab nochmals auf die zwingende Notwendigkeit der Umsetzung hin zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist mir mit dem Antrag auf Einzel-**



**kreditgenehmigung sodann ausführlich zu berichten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.**

**In Ihrem eigenen Interesse weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Einzelgenehmigung so frühzeitig zu stellen ist, dass der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der eingereichten Unterlagen zeitlich möglich ist.**

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist unter Beachtung der vorstehenden Auflagen und Hinweisen fortzuschreiben und **spätestens mit der Haushaltssatzung 2014 vorzulegen** (§ 92 Abs. 4 HGO). Konsolidierungserfolge sind konsequent zu erarbeiten. Es soll so abgefasst sein, dass die beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen haushaltsstellenbezogen erkennbar und Erfolge messbar sind.

Ferner mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

**Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.**

**Gemäß § 114 HGO entscheidet die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.**

Somit hätte der erste geprüfte Jahresabschluss und damit die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reiskirchen zum 31.12.2011 vorliegen müssen. Da die gesetzlich festgelegte Frist überschritten wurde, hatte ich mir mit Verfügung vom 26. Juni 2013 vorbehalten, die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2013 von der Aufstellung einer prüffähigen Eröffnungsbilanz und Vorlage dieser bei der Revision des Landkreises Gießen abhängig zu machen.

Ich stelle fest, dass diese Frist nicht eingehalten wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Gemeinde Reiskirchen verpflichtet hat, sich an der Arbeitsgruppe „Erstellung der Eröffnungsbilanz“ zu beteiligen und die festgelegten Meilensteine sowie den endgültigen Vorlagetermin der aufgestellten Eröffnungsbilanz bis spätestens 22.06.2013 einzuhalten, sehe ich zunächst von einer Versagung der Haushaltsgenehmigung ab.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 49 HVwVfG erfolgt. Gründe für einen Widerruf können insbesondere das Nicht-Einhalten der Meilensteintermine bzw. des vereinbarten Zeitpunktes der Vorlage der Eröffnungsbilanz sein.

Die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug wird Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

I. Gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**1.597.262,00 Euro**

(in Worten: Eine Million fünfhundertsiebenundneunzigtausendzweihundertzweiundsechzig Euro).

**Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 HGO.**

II. Gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung 2013 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**1.000.000,00 Euro**

(in Worten: Eine Million Euro).


III. Gemäß der §§ 115 und 103 HGO wird die Genehmigung für die im Wirtschaftsplan 2013 der Gemeindewerke Reiskirchen für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**113.068,00 Euro**

(in Worten: Einhundertdreizehntausendachtundsechzig Euro)

erteilt.

IV. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin

